

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1777

21.5.1777 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975201](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975201)

Nro 21.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Mittwochen, den 21. May 1777.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ic. ic. Thun kund hiemit, welchergestalt Wir mehrmalen mißfällig wahrgenommen, daß von den Einwohnern Unserer Oldenburg, Delmenhorstischen Lande, welche Vorstellungen oder schriftliche Gesuche an Uns unmittelbar einsenden, die desfalls ergangenen Landesherrlichen Verordnungen in verschiedenen Stücken öfters nicht befolget werden, ingleichen daß einige Supplicanten ihre Schriften, womit einheimische Anwälde, wegen offener Ungerechtigkeit der Sachen, sich nicht befassen wollen und dürfen, anßerhalb Landes aufsetzen und sodann mit ihrer eignen Namens-Unterschrift abgeben lassen, solchergestalt aber eines Theils Wir mit manchen widerrechtlichen, unformlichen und mit strafbaren Anzüglichkeiten angefüllten Eingaben behelliget, andern Theils diejenigen, welche solche Schriften verfertigen lassen, und die öfters ihrer Einfalt wegen mit der sonst wohl verdienten Strafe nicht belegen werden können, unndthig um ihr Geld gebracht werden. Wir verordnen und wollen demnach, daß alle und jede Unterthanen Unserer Herzogthums Oldenburg und der demselben incorporirten Lande nicht allein bey Einbringung schriftlicher Eingaben an Uns sich in allen Stücken nach den Vorschriften der solcherhalben vorher erlassenen Verordnungen, besonders der vom 15ten März 1771 und 1sten Jul. 1773, richten, sondern auch diejenigen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, solche jedesmal von Einheimischen recipirten Anwänden aufsetzen und zugleich von den Conscripten unterschreiben lassen sollen, wie denn von Uns fernerhin keine Eingabe, welche den vorigen Landesverordnungen und dieser Unserer höchsten Verfügung nicht gemäß eingerichtet und mit der Unterschrift eines recipirten Anwaltes nicht versehen ist, angenommen werden, noch darauf einige Antwort oder Resolution erfolgen wird.

Unkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstl. Insignel.
Gegeben in Unserer Residenz Sutin, den 26sten April 1777.

FRIDERICH AUGUST.

(L. S.)

E. L. v. Holmer.

Trede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann Seine Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen 2c. 2c. allergnädigst sich entschlossen, die aus den Anlehen 1759 und 1762, noch unabgetragene hiesige Capitalien, am Ende dieses Jahres sämmtlich tilgen zu lassen; und zu dem Ende, von der Königl. Ober-Steuerdirection in Copenhagen, folgende Resolution ertheilt worden: **Namen Sr. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen 2c. und zufolge Dero allerhöchsten Resolution vom 9ten dieses, wird sämmtlichen Gläubigern in den Herzogthümern Oldenburg und Delmenhorst, welche Forderungen an die Königl. Casse haben, hiedurch bekannt gemacht, daß Ihre Majestät den allergnädigsten Entschluß gefasset haben, sothane Schulden am Ende dieses Jahres insgesammt tilgen zu lassen.**
- Gleichwie Wir nun also alle diese Forderungen ohne Unterscheid und Ausnahme mittelft diesem Beschluß aufkländigen, und überdem einen jeden Gläubiger davon besonders unterrichten lassen werden; also dienet auch denjenigen, welche nicht am 31sten Decembr. dieses Jahres ihre verfallene Capitalien und Zinsen gegen Extradirung der in Händen habenden Königl. Obligation und anderer Beweisstücker bey dem Herrn Etats-Rath und CämmERIC von Hendorff in Oldenburg in Empfang nehmen werden, zur Nachricht, daß das Ihnen begleichende vor solchem Tage an für Ihre eigene Rechnung fruchtlos stehet.

Ober-Direction, den 10ten May 1777.

Thott. Schimmelmann. Schack Rathlau. Bernstorff. Stampé. Nolte.
Schimmelmann. Etemann. Prätorius.

Elafen.

so wird solches, und daß darnach die Beykommende gegen Extradirung der Königl. Obligation und nöthigen Beweisstücker, ihre Gelder von mir zu sothaner Zeit hieselbst anbezahlt erhalten können, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Oldenburg, den 16ten May 1777. F. W. von Hendorff.

- 2) Es sollen des Dñke Dñkfen sämtliche Creditores ihre Forderungen den 9ten Jun. a. c. beym hochfürstl. Oevelgdnischen Landgerichte, angeben und gehörig bescheinigen.
- 3) Hinrich Wilhelm Schütte, hat sein in Delmenhorst auf dem sogenannten Placken gelegenes bürgerliches Wohnhaus cum Pertinentiis, an seinem Sohn Johann Hermann Hinrich Schütte, erbeigenthümlich übertragen.
- Die Angabe ist den 12ten Jun. a. c., beym hochfürstl. Delmenhorstischen Stadtgerichte.
- 4) Weyl. Berend Schröders, zu Delmenhorst, sämml. Creditores, haben ihre Forderungen am 29sten dieses Monats, beym Delmenhorstischen Stadtgerichte anzugeben und zu bescheinigen.
- 5) Dem Christian Reinz oder Burjes, Halbmeier zu Edeweg, soll niemand ohne Einwilligung seiner ihm freywillig bestellten Curatoren, etwas borgen oder anleihen noch weniger einige demselben nachtheilige Handlungen mit ihm eingehen.
- 6) Es wird von Creditoren von weyl. Berend Bartels, Anthon's Sohn zur Schweyburg, und welche sich bey der unterm 28sten Apr. h. a. vorgewesenen Angabe gemeldet hiet mit Terminus auf den 31sten hujus beym hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte präfigiret, in welchem sie nicht allein die angegebene Forderungen gehdrig zu liquidiren, sondern sich hiernächst auch zu erklären haben: ob sie mit dem gehaltenen Verkauf von 17 Fücken Landes und daß die Kaufgelder secundum ordinem ingrossationis unter sie vertheilet werden, friedlich seyn, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht liquidiren und die Erklärung beybringen werden, respect. damit weiter nicht gehdret, sondern nach der übrigen Creditoren Erklärung verfahren werden solle.

7) Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche an be-
ohlungst verstorbenen Elsa Catharina Botckers und deren Verlassenschaft einen An-
und Bespruch zu haben vermeinen sich damit am 17ten Juny a. c., bey Strafe ewi-
gen Stillschweigens, auf hiesigem Rathhause anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 17ten May, 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) Es soll bey vorsehender Haupt-Reparation an denen geistlichen Gebäuden zu Dötlin-
gen auf hochoberlichen Befehl die des fällige Mauer- und Zimmer-Arbeit Mindestfor-
dernd ausgeübet werden. Die sich findende Annehmer können sich am 30sten die-
ses als am Freytag nach dem Sonntage H. Dreyfalt. des Vormittages um 10 Uhr
in der Pastorey zu Dötlingen die Bestücke davon in Augenschein nehmen, ihre Forde-
rungen darnach einrichten, und auf die Niedrigste derselben den Zuschlag der Arbeit
gewärtigen.

Hatten, den 14ten May 1777.

Meier.

9) Auf Verfügung und Approbation der Hochfürstl. Hochlöblichen Cammer wird hiedurch
kund und bekannt gemacht, daß der öffentliche meißbietende Verkauf nachbenannter
Delmenhorstischer Gemeinheits-Gründe in folgenden angeetzten Terminis vorgenom-
men werden solle, als: erstlich der zur Stadt gehörige bey der Düpe belegene Saats-
Kamp, und, zweytens der vor dem Mohrwege liegende so genannte Scheunenberg,
wie solcher durch kleine Kühlen in verschiedene Kämpfe bereits abgetheilt ist: Und zwar
diese beyde Stücke, auf den 29sten dieses Monats, wird seyn Donnerstag nach dem
Sonntage Trinitatis. Drittens der ganze Strich des Landes, zwischen den Mohrstü-
cken und den Vorwerksländereyen, vom Bremer-Wege ab nach den Schaffoten zu, ent-
weder in besondere Kämpfe oder als Zuschläge zu dortigen Saats-Ländereyen abgetheil-
let: auf Freytag, als 30sten dieses Monats. Viertens der Antheil der Stadt an der
sogenannten Tannen, unweit des Heydkruges, entweder nach der Abtheilung in ver-
schiedene Kämpfe oder nach Tagwerken: am Sonnabend, als 31sten d. Monats, des
Morgens um 8 Uhr: und fünftens noch an selbigem Tage, als 31sten huj. des Nach-
mittags um 2 Uhr, die sogenannte kleine Wische, entweder Stückweise oder im Gan-
zen. Wobey übrigens noch bekannt gemacht wird, daß oberwehnte sämtliche Lände-
reyen anfänglich unter Stipulirung eines Kaufschillings und eines verhältnismäßigen
jährlichen Canonis, sodann aber auch ohne Kaufschilling, und bloß gegen Ueberneh-
mung eines höhern jährlichen Canonis, werden aufgesetzt werden. Wer dennnach
von vorbelegten Ländereyen ein oder anderes Stück zu erstehen und an Sich zu erhan-
deln Belieben trägt, kann sich an obbestimmten Tagen, zu rechter Zeit, an Ort und
Stelle bey denen Ländereyen einfinden, die nähern Conditiones vernehmen, nach Ge-
fallen hieten, und des Zuschlages, salva Camerae approbatione, gewärtigen.

Gegeben, Delmenhorst am Stadtgerichte, den 1ten May 1777.

Bürgermeister und Rath daselbst.

J. Engel. Jo. Fr. Voigt.



1) Es entsethet über Dietrich Brunken Hausmann in der Dorfschaft Obenstrohde bey
Barelshen Amtsgerichte, der Concuris.

(1) Angabe den 25ten Juny. (2) Liquidation den 9ten July. (3) Präferenz-
Urteil am 3ten Sept. (4) Vergantung und Löse den 17ten Sept. 1777.

2) Es hat Johann Oltmanns Kupers Witwe über die von ihren seel. Ehemann, auf ihre
vererbfallte neue Röhtherey in der Dorfschaft Obenstrohde, sich mit ihrer Schwieger-
Tochter, weyl. Sera Oltmanns Kupers Witwe, wegen des von dieser davon präsen-
dirten Eigenthums-Rechts, gütlich gesehet, und darauf diese Röhtherey mit Zubehör,

unter gewissen Bedingungen, an ihre zweyte Tochter weyl. Ostmann Hemblen Wittwe abgetreten.

Termin zur Angabe und Liquidation bey dem Gräflichen Barchischen Amtsgerecht den 25ten Juny 1777.

- 3) Wann die beyden herrschaftlichen Mühlen alhier nemlich die Wacker- und Malz-Mühle anderweit auf vier Jahre öffentlich am Meistbietenden verpachtet werden sollen und dazu Terminus auf den 24sten dieses, wird seyn der Sonnabend nach Pfingsten ange-
setzt worden; als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und können sich die Liebhaber dazu besagten Tages, Nachmittags um 1 Uhr bey hiesiger Cammer einfinden, Conditiones, die auch vorherz abshrifftlich ertheilt werden können, einsehen und nach Gefallen bieten.

Varel aus der Cammer, den 10ten May 1777.

Wardenburg.

Melcheré.

Brünings.

Oldenburger Getraide = Presse.

Magdeburger Weizen	100 Rthlr. W'gr.	Fevercher Wintergärsten	38 Rthlr. W'gr.
Wurster Weizen	80 ———	————— Sommer	33 ———
Wurster Roggen	50 ———	Wurster Bohnen	45 ———
————— Wintergärsten	39 ———	Hader Haber	20 ———
————— Sommergärsten	35 ———		

Der letzte Preis des Saad-Rockens ist hieselbst 30 Grote Cour. für den Scheffel

II. Privatsachen.

- 1) Johann Arend Wilkens zur Braake hat in der Gegend von Holzwarden im Graben einen kupfernen Kessel gefunden, den der Eigenthümer gegen Anweisung der Merk male wieder erhalten kann.
- 2) Der Herr Assessor Euting in Varel, will sein an der Penenstraße belegenes, bisher mehrtheils von ihm selbst, jetzt aber von der Madame Hayessen bewohntes Haus, worin nebst vier guten Zimmern, wovon drey mit Oefen versehen, und einer Küche, ein vortreflich gewölbter Keller befindlich, mit dem grade hinter demselben wohlgerichtetem und mit schönen Obstbäumen versehenen grossen Garten, unter der Hand, auf ein oder nach mehrere Jahre, Michaeli d. J. anzutreten, verheuren. Liebhaber hiezu können sich desfalls in den nächsten drey Wochen melden und heuren.
- 3) Der Kloster Kirch-Zurat Hinrich Witters hat von den Armen Geldern 38 Rthlr. 24 Gr. und von den Kirchen- und Einzel-Geldern 120 Rthlr. im Gulde, welche auch in kleineren Summen ausgehan, und sogleich in Empfang genommen werden können; gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit, zinsbar zu belegen.
- 4) Wenn jemand für zwey Pferde Gras hat, in einer nicht weit von der Stadt belegenen Weyde, der beliebe solches, und wie viel wöchentlich dafür verlangt wird, in des Herrn Rathsverwandten Breithaupts Hause, hieselbst, anzuzeigen.
- 5) Am 22sten dieses wird in des Herrn Provisor Gerhard von Harten Hause ein gut conditionirter bequemer vierstziger Jagdwagen verkauft werden.
- 6) Am 22sten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, wird in des Herrn Provisors und Weinhändlers Gerhard von Harten Hause, eine sehr gut conditionirte, bequeme vierstzige Reise-Ratsche, welche mit Sitz- und Kopfkissen, auch einer Bockdecke versehen ist, öffentlich verkauft. Liebhaber können sie in vorgedachtem Hause beliebigst vorher in Augenschein nehmen.

